Stadt Solingen – Beantwortung von Anfragen

Nr.

TOP

erstellt am: 13.01.2015 **- öffentlich -**

Aktueller Sachstandbericht Lebensmittelkontrollen

Ressort 3: Beigeordneter Krumbein
Vorlage erstellt: Bergisches Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Beratungsfolge:

Gremium:	**Datum**	**dafür**	**dagegen**	**enthalten**
Ausschuss BuKO (RS)	27.01.2015			
HuPA (SG)	03.02.2015			
FA Ordnung (W)	24.02.2015			

Aufgrund einer Anfrage der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Remscheid informiert das Berg. Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt allgemein über die Ergebnisse der im Rahmen der Lebensmittelüberwachung in den letzten beiden Jahren durchgeführten Maßnahmen.

Mit dieser Mitteilungsdrucksache wird zugleich die Anfrage der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Remscheid vom 15.12.2014 beantwortet.

Im Rahmen der Beschlussfassung über die Zusammenlegung der Aufgabenbereiche des Veterinäramtes und der Lebensmittelüberwachung in einer gemeinsamen Einrichtung haben die Räte der Städte Remscheid, Solingen und Wuppertal das Bergische Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (BVLA) gegründet. Damit verbunden ist eine gemeinsame Datenhaltung, die bei der Abfassung der Antwort berücksichtigt wurde.

Wie viele Kontrollen wurden in der Lebensmittelhygiene in den vergangen beiden Jahren durchgeführt? Wir bitten hierbei um eine Unterschei-

dung zwischen festansässigen gastronomischen Einrichtungen sowie mobilen Einrichtungen (z.B. mobile Stände, Märkte).

Die Datenhaltung erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und sonstigen rechtlichen Vorgaben (z. B. Allg. Verwaltungsvorschrift Rahmen-Überwachung). Die gewonnenen Daten werden an die Fachaussichtsbehörde beim Land NRW jährlich weitergeleitet. Eine Unterscheidung zwischen festansässigen und mobilen Einrichtungen wird nicht vorgenommen.

In den Jahren 2013 und 2014 wurden durch die Mitarbeiter/innen des BVLA insgesamt folgende Kontrollen durchgeführt:

	2013		**2014**
BVLA	**6414**		5867
davon Remscheid	**1343**		1224
davon Solingen	**1375**		1571
davon Wuppertal	3696		3073

Wie häufig gab es Beanstandungen? Welche Mängel wurden beanstandet?

In etwa 12 – 15 % der kontrollierten Betrieben mussten Mängel festgestellt werden. Dabei wurden die meisten Beanstandungen bei der Hygiene und der Zusammensetzung, Kennzeichnung und Aufmachung der Waren registriert.

2013	BVLA	RS	SG	W
Anzahl der Betrieb mit Verstößen	777	106	265	406
Mängel (Mehrfachnennung möglich; Hygiene	1306	144	420	742

(HACCP, Schulung), Hygiene allgemein, Zusammensetzung, Kennzeichnung u. Aufmachung, andere)				

2014	BVLA	RS	SG	W
Anzahl der Betrieb mit Verstößen	802	89	265	448
Mängel (Mehrfachnennung möglich; Hygiene (HACCP, Schulung), Hygiene allgemein, Zusammensetzung, Kennzeichnung u. Aufmachung, andere)	1451	127	456	868

Wie viele Verwarnungen, Bußgelder und sonstige Strafen wurden jeweils ausgesprochen?

Der Gesetzgeber hat im Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) und den sonstigen Rechtsnormen umfangreiche Sanktionsmöglichkeiten vorgesehen.
Insgesamt stellte sich die Situation beim BVLA wie folgt dar:

2013	BVLA	RS	SG	W
Verwarnung ohne Verwarngeld	547	84	201	262
Verwarnung mit Verwarngeld	218	30	52	136
Bußgeldverfahren	83	2	18	63
Strafverfahren	0	0	0	0
Ordnungsverfügungen	69	2	16	51

2014	BVLA	RS	SG	W
Verwarnung ohne Verwarngeld	547	69	216	262

Verwarnung mit Verwarngeld	283	24	48	211
Bußgeldverfahren	40	5	9	26
Strafverfahren	0	0	0	0
Ordnungsverfügungen	72	3	19	50

Wurde die Beseitigung der Mängel anschließend geprüft?

Die beanstandeten Betriebe werden grundsätzlich einer Nachkontrolle unterzogen. Insgesamt war dies in den letzten beiden Jahren wie folgt erforderlich:

2013	BVLA	RS	SG	W
Nachkontrollen	1245	140	213	892

2014	BVLA	RS	SG	W
Nachkontrollen	998	112	247	639

Wie war hier das Ergebnis? (hinsichtlich 1. Behebung der Mängel, 2. Anzahl und Art weiterer Sanktionen)

Die meisten Mängel sind bei der Nachkontrolle behoben oder es konnte der Nachweis über die beauftragte Beseitigung (z. B. bei baulichen Mängeln) erbracht werden. Das BVLA setzt dabei auf in die Zukunft gerichtete Maßnahmen wie Beratungen und Belehrungen als auch auf die Ahndung von Fehlverhalten und weiteren Sanktionen.

Stadt Solingen – Beantwortung von Anfragen

Die in den letzten beiden Jahren getroffenen Maßnahmen lassen sich wie folgt darstellen:

2013	BVLA	RS	SG	W
Mängel waren beseitigt, keine weiteren Maßnahmen erforderlich	475	85	100	290
Beratung oder mündliche Belehrung, Aushändigung von Informationsmaterial	675	37	74	564
Ankündigung einer weiteren Nachkontrolle	267	11	48	208
Einleitung eines Strafverfahrens	0	0	0	0
Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens oder Erlass einer Ordnungsverfügung	138	5	71	58

2014	BVLA	RS	SG	W
Mängel waren beseitigt, keine weiteren Maßnahmen erforderlich	368	70	112	186
Beratung oder mündliche Belehrung, Aushändigung von Informationsmaterial	543	30	74	409
Ankündigung einer weiteren Nachkontrolle	197	13	46	138
Einleitung eines Strafverfahrens	0		0	0
Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens oder Erlass einer Ordnungsverfügung	145	13	54	76

Stadt Solingen – Beantwortung von Anfragen

Wie hoch sind die Verwarn- und Bußgelder bei Erst- sowie Folgeverstößen? Werden hierbei alle möglichen Sanktionen im rechtlichen Rahmen ausgeschöpft?

Die Ahndung von Fehlverhalten erfolgt im Rahmen der Verhältnismäßigkeit. Dabei muss jeder Fall individuell betrachtet werden. Einen Bußgeldkatalog – wie bei Verkehrsverstößen – gibt es nicht.

Die maximale Bußgeldhöhe beträgt je nach Verstoß bis zu 20.000,- €, bis zu 30.000,- € oder bis zu 100.000,- €.
Da bei der Einzelfallentscheidung auch der wirtschaftliche Vorteil zu berücksichtigten ist, den der Lebensmittelunternehmer bei seinem ordnungswidrigen Verhalten erzielt, liegen die meisten Verwarn- und Bußgelder im Bereich von bis zu 5.000,- €.

Verwarngelder stellen die geringste Form der Ahndung dar und liegen zwischen 25,- € und 55,- €. Bei der Entscheidung über die Höhe des Bußgeldes werden im Rahmen der Ermessensausübung bei Erstverstößen niedrigere und bei Wiederholungstätern höhere Bußgelder verhängt. Dazu kommen Gebühren und Auslagen
(z.B. Kosten für Probenuntersuchung). Bußgelder im Bereich hygienischer Mängel können auch bei Erstverstößen mitunter 500,- € übersteigen.

Es werden alle möglichen Sanktionen ausgenutzt. Strafverfahren sind in den letzten beiden Jahren nicht eingeleitet worden.